

(2) Ein durch Beschluss des Ortschaftsrats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

### **§ 11 Sitzordnung**

Die Sitzungsordnung wird in der ersten Sitzung des Ortschaftsrats nach seiner Wahl vom Ortsvorsteher im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat festgelegt.

Kommt es zu keiner Einigung, werden die Sitzplätze vom Ortsvorsteher zugewiesen.

### **§ 12 Einberufung**

(1) Der Ortschaftsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Ortschaftsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Ortschaftsräte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Ortschaftsrats gehören.

(2) Der Ortsvorsteher beruft den Ortschaftsrat zu Sitzungen schriftlich mit angemessener Frist, in der Regel 3 Werktage vor der Sitzung, unter Angabe der Tagesordnung (§ 12) ein. In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.

(3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Ortsvorsteher als Einladung. Ortschaftsräte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.  
- § 34 Abs. 1 GemO -

### **§ 13 Tagesordnung**

(1) Der Ortsvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Ortschaftsräte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen.